

# GEMEINDE ÖHNINGEN

## Landkreis Konstanz

### Satzung

#### über die Erhebung und die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Öhningen, im Ortsteil Wangen, für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und
- § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 15.03.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Öhningen erhebt Gebühren für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den nachfolgend genannten Bereichen erhoben, sofern die Verkehrsbehörde entsprechend die verkehrsrechtliche Anordnung getroffen hat:

- Ortsteil Wangen: Parkplatzraum an der Höri-Strandhalle und an der L 192 Seeweg, Einmündung Hauptstraße / Seeweg
- Ortsteil Wangen: Parkplatzraum am Campingplatz abgehend vom Kaspar-Löhle-Weg

#### § 3 Bewirtschaftungszeit

(1) Die Gemeinde erhebt täglich Parkgebühren für das Parken in den vorgenannten Bereichen im Zeitraum vom

**01. März bis 31. Oktober.**

(2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist an jedem Tag des gebührenpflichtigen Jahreszeitraumes nach Abs. 1 von

**09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

### § 4 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für das Parken in den Bereichen nach § 2:

- je angefangene 30 Minuten: **0,50 €**
- Tagesgebühr: **6,00 €**

### § 5 Gebührenschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig. Die Gebühr ist durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zu entrichten.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der Ausfertigung)

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.